

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten
Entwurfs eines Gesetzes über die vierzehnte Anpassung der Leistungen nach dem
Bundesversorgungsgesetz (Vierzehntes Anpassungsgesetz-KOV – 14. AnpG-KOV)
— Drucksachen 10/2882 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1971 (BGBl. I S. 43) wird wie folgt geändert:

- a) in § 2 Nr. 1 wird die Zahl „3500“ durch die Zahl „4200“ ersetzt;
- b) in § 2 Nr. 2 wird die Zahl „230“ durch die Zahl „280“ ersetzt;
- c) in § 2 Nr. 3 wird die Zahl „2050“ durch die Zahl „2400“ sowie die Zahl „1150“ durch die Zahl „1400“ ersetzt;
- d) in § 5 Abs. 1 Nr. 1 werden in Buchstabe a die Zahl „3500“ durch die Zahl „4200“ und in Buchstabe b jeweils die Zahl „3000“ durch die Zahl „3600“ ersetzt;
- e) in § 5 Abs. 2 Nr. 2 werden
 - die Zahl „80“ durch die Zahl „100“,
 - die Zahl „155“ jeweils durch die Zahl „180“,
 - die Zahl „230“ durch die Zahl „280“ ersetzt;
- f) in § 5 Abs. 3 Nr. 2 werden
 - die Zahl „900“ jeweils durch die Zahl „1100“,
 - die Zahl „1150“ durch die Zahl „1400“,
 - die Zahl „500“ durch die Zahl „600“,
 - die Zahl „1000“ durch die Zahl „1200“ ersetzt;
- g) in § 5 Abs. 3 Nr. 3 werden
 - die Zahl „300“ durch die Zahl „360“,
 - die Zahl „400“ durch die Zahl „500“,
 - die Zahl „900“ durch die Zahl „1100“ ersetzt.

Bonn, den 24. April 1985

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Die zur Zeit gewährten Zuschüsse zur Beschaffung, Instandhaltung und behindertengerechten Ausstattung eines Personenkraftwagens sind seit 1976 nicht mehr an die Preisentwicklung angepaßt worden. In dieser Zeit sind jedoch die Aufwendungen für Kraftfahrzeuge im Zuge der allgemeinen Preisentwicklung erheblich angestiegen. Es ist daher erforderlich, die Zuschüsse zur Beschaffung, Instandhaltung und behindertengerechten Ausstattung von Motorfahrzeugen dieser Entwicklung anzupassen.